

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

20. Jahrgang *

Schönefeld, den 19.12.2022

Nummer: 12/22

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Quartal 2023	2
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Quartal 2023	3
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters	4
Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich des "städtobaualich-freiraumplanerischen Wettbewerbs Schönefeld Nord"	5
Hauptausschuss Schönefeld Beschluss vom 23.11.2022	9
Gemeindevorvertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 07.12.2022	9

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 70/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/079/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld	07.12.2022	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Quartal 2023

Beschlusstext:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) die in Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Quartal 2023.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen werden folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

08. Januar 2023 – „Schönefelder Winterspiele“

26. Februar 2023 - „Garten-, Landschaftsbau- und Immobilienmesse“

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) sieht in § 3 Abs. 2 die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden vor. Eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Verbot regelt § 5 BbgLöG. Danach dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Die Anlassveranstaltung selbst muss im Vordergrund der Sonntagsöffnung stehen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur Erholung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Sofern die Voraussetzungen für ein besonderes Ereignis vorliegen, haben die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung diese Sonn- und Feiertage festzusetzen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	20	4	1	0	0

Schönefeld, 31.03.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

- Siegel -

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Quartal 2023

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 70/2022 vom 07.12.2022

folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

- 1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die „Schönefelder Winterspiele“ am 08. Januar 2023 sowie „Garten-, Landschaftsbau- und Immobilienmesse“ am 26. Februar 2023 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.
- 2) Wenn das besondere Ereignis nicht stattfindet, ist das Offthalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
 2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 27. Februar 2023.

Schönefeld, 12.12.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Wahlleiter



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Alfred Gustav Karl Mann (Wahlvorschlagsträger „Alle für Eine“) hat durch sein Ableben am 11. November 2022 seinen Sitz im Ortsbeirat Selchow mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2, § 84 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) verloren.

Gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Verstorbene gewählt worden ist.

Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 war Frau Sabine Elisabeth Kinscher alleinige Ersatzperson des Wahlvorschlages „Alle für Eine“. Da diese am 16. Juni 2021 verstorben ist, steht eine Ersatzperson des Wahlvorschlagsträger „Alle für Eine“ nicht zur Verfügung. Somit stelle ich gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 BbgKWahlG fest, dass der Sitz im Ortsbeirat Selchow bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode unbesetzt bleibt.

Schönefeld, 17. November 2022

H. Ziegler
Wahlleiter

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 64/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/062/2022 1.Änderung

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld	07.12.2022	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich des "städtobaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs Schönefeld Nord"

Beschlussstext:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt Folgendes:

1. Für den Bereich des Wettbewerbsgebiets "Schönefeld Nord", der sich zwischen der Bundesautobahn A113 bzw. der Waltersdorfer Chaussee im Osten bis zur Rudower Straße im Westen, von der Bahntrasse im Süden bis zur Gemeindegrenze im Norden erstreckt, siehe auch Lageplan (Anlage 1), die Durchführung von Voruntersuchungen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 165 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 141 Abs. 3 S. 1 BauGB vorzunehmen.
2. Aufgrund der überaus dynamischen Entwicklung der Gemeinde Schönefeld besteht besonders im Schönefelder Norden ein erhöhter Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten in Verbindung mit sozialen Einrichtungen und der Schaffung eines Grün- und Erholungsraumes. Eine einheitliche und strukturierte Entwicklung des Gebietes unterliegt daher vollständig dem öffentlichen Interesse, sodass die Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme zwingend notwendig erscheint.

Für den vorgenannten Bereich (Anlage 1) sind daher Voruntersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 165 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 141 Abs. 3 S. 1 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung beabsichtigt, die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung extern zu vergeben. Die Auswahl eines fachlich geeigneten Büros ist im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu ermitteln. An die Auswahl des Bieters werden umfangreiche Anforderungen bezüglich der Qualifikationen und Erfahrungen gestellt, bezogen auf den erfolgreichen Abschluss vergleichbarer Aufgaben (Vorbereitende Untersuchung, umfassende Aufgaben der integrierten Stadtentwicklungsplanung einschließlich planungsrechtlicher wie auch Kosten- und Finanzierungseinschätzungen, Bodenwertermittlungen, Planungsrecht),

- umfangreiche Kenntnisse des besonderen Städtebaurechts,
- in der Durchführung und Moderation von Beteiligungsprozessen sowie,
- von Verwaltungsstrukturen und -abläufen.

Vor Auftragsvergabe ist das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens im entsprechenden Fachausschuss vorzustellen.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Geltungsbereich:

Der Bereich der vorbereitenden Untersuchungen (VU) umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönefeld:

Flur 1 Flurstücke

1/1, 1/3, 1/4, 2, 24, 25, 26, 27, 82, 199, 200/1, 200/2, 201/1, 201/3, 202/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 207/1, 208/1, 209/1, 210/1, 210/2, 211/1, 211/4, 211/5, 212/3, 213/1, 218, 219/1, 219/2, 222/6, 222/9, 225/3, 226/3, 573, 595, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 680, 687, 827, 856, 857, 867, 872, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 902, 1035, 1211

Flur 2 Flurstücke

1/1, 1/3, 1/4, 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1, 4/3, 4/4, 5, 6, 7/1, 9, 10/1, 10/3, 11/1, 11/3, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/3, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 148, 149, 160/2, 163, 165/2, 166/2, 167/2, 168/2, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 183, 184/1, 184/2, 185/1, 185/2, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 810/4, 810/16, 810/18, 810/19, 810/20, 810/21, 811/11, 811/12, 811/14, 812/12, 815/1, 815/10, 815/40, 815/42, 815/44, 815/45, 815/47, 816/1, 816/10, 817/1, 817/3, 817/4, 817/14, 817/16, 817/18, 817/26, 817/28, 817/29, 817/30, 817/31, 838, 840, 842, 844, 857, 859, 861, 862, 863, 891, 1060, 1064, 1173, 1175, 1241, 1242, 1245, 1252, 1362, 1370, 1373, 1375, 1376, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1394, 1397, 1417, 1419, 1420, 1421, 1422, 1424, 1425, 1428, 1431, 1433, 1442, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1490, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1552, 1553, 1554, 1558, 1559, 1560, 1561, 1563, 1564, 1574, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1628, 1629.

Begründung:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 21.04.2021 die Durchführung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs gem. Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) 2013 beschlossen. Mit dem Selbstbindungsbeschluss für das Ergebnis des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs am 19.10.2022, welcher nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zukünftig einen besonderen Abwägungsbelang begründet, hat die Gemeinde Schönefeld den Siegerentwurf anerkannt und zur weiteren Bearbeitung empfohlen.

Er gewährleistet die Entwicklung eines Stadtquartieres für Wohnen und Arbeiten, einschließlich der Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie die Schaffung begleitender Infrastruktur sowie Grün- und Erholungsflächen.

Eine solche weitere Entwicklung liegt im Gemeinwohl, denn die Gemeinde Schönefeld durchlebte in den letzten Jahren eine sehr dynamische Entwicklung, was die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie den Zuzug von Bevölkerung betrifft; ein Trend, der sich prognostisch weiter spürbar fortsetzen wird.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der Gesamtmaßnahme bedingt nach derzeitiger Einschätzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 165 ff. BauGB.

Um - in Umsetzung des Siegerentwurfes aus dem städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs „Schönefeld Nord“ - eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist für die Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches durch Satzung die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 165 BauGB notwendig. Hierdurch sollen die Beurteilungsgrundlagen über die sozialen, ökologischen, strukturellen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Verhältnisse und die Realisierbarkeit der Maßnahme gewonnen werden.

Die freiwillige Mitwirkungs- und Verkaufsbereitschaft der Eigentümer soll im Rahmen der VU geklärt und ggf. erster Grunderwerb ebenfalls bereits getätigten werden. Die Interessen bauwilliger Eigentümer werden dabei angemessen berücksichtigt werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen ist noch nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Entwicklungsbereichs. Dies bedarf der Verabschiedung einer gesonderten Entwicklungssatzung.
2. Die Gemeinde Schönefeld hat vor der Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen für die städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Durchführbarkeit der Maßnahmen zu gewinnen. Die §§ 137 bis 141 BauGB sind entsprechend anzuwenden.
3. Eigentümerinnen/ Eigentümer, Pächterinnen/ Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung des geplanten Entwicklungsgelände oder zur Vorbereitung oder Durchführung von Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist.
4. Gemäß §141 Abs. 4 BauGB ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung der §15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des §29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	22	2	1	0	0

Schönefeld, 31.03.2022

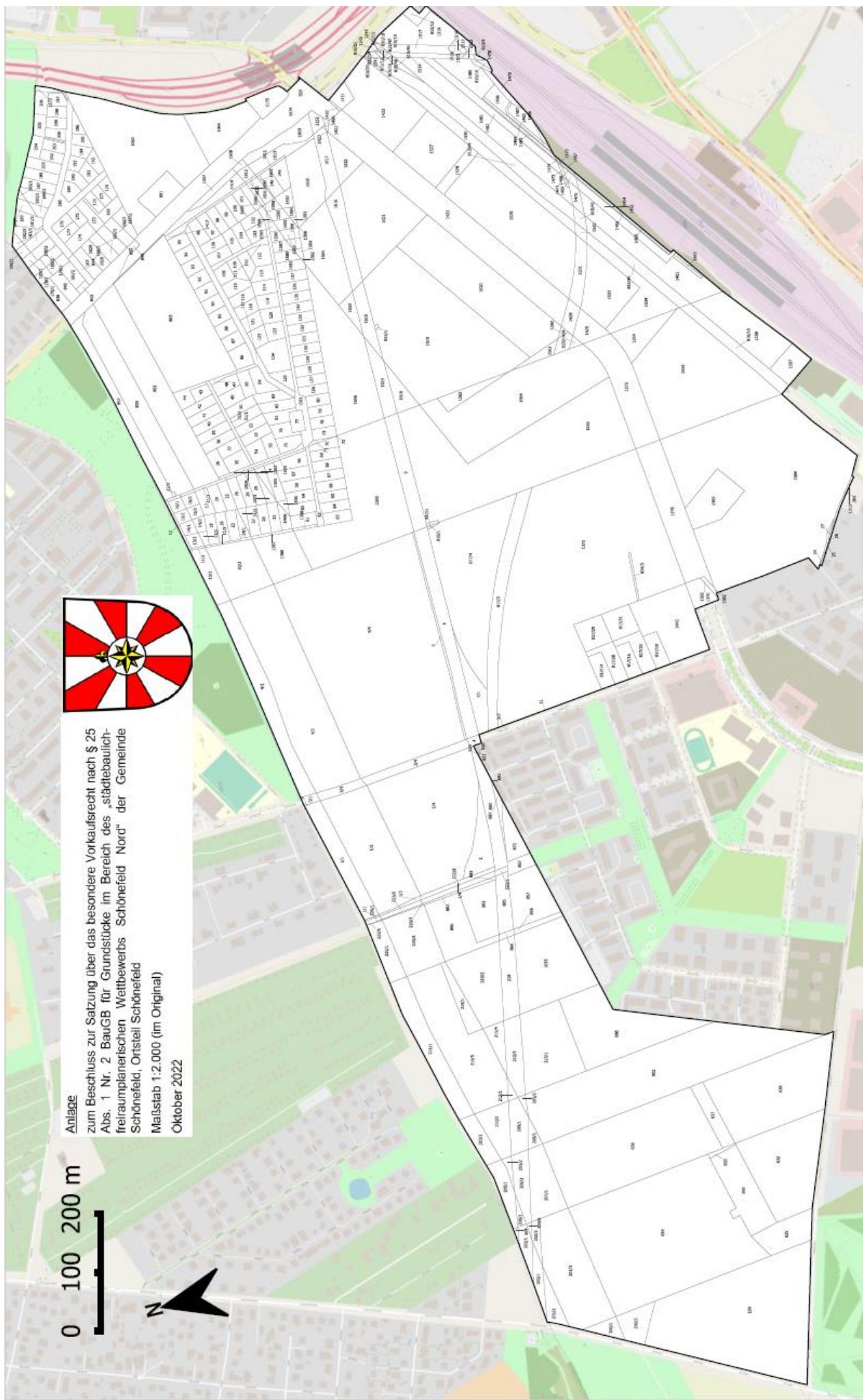
C. Hentschel
Bürgermeister

- Siegel -

Im Original unterschrieben.

Anlage

Lageplan: Geltungsbereich der vorbereitenden Untersuchungen zur Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich des „städtobaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs Schönefeld Nord“



Hauptausschuss Schönefeld
Beschluss vom 23.11.2022

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
23.11.2022 HA	58/2022	Nutzung kommunaler Räumlichkeiten für Fraktionssitzungen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>

Gemeindevertretung Schönefeld
Überblick Beschlüsse vom 07.12.2022

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
07.12.2022 F-GV	59/2022	Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan 03/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Verkehrsflächen und Baufelder“, OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
	60/2022	Beschlussvorlage Regionaler Entwicklungsfonds Flughafenregion Berlin Brandenburg	<i>einstimmig beschlossen</i>
	61/2022	Überplanmäßige Ausgabe für die Errichtung der Planstraße J - Verbindung zwischen Transversale und Anschlussstelle Hubertus	<i>einstimmig beschlossen</i>
	62/2022	Außerplanmäßige Ausgabe für die Beauftragung eines Unternehmens zur Projektentwicklung für die Implementierung eines kulturellen Prozesses zur Stadtentwicklung am Standort Pestalozzistraße	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	63/2022	Erwerb von Grundvermögen im OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
07.12.2022	64/2022	Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich des "städtisch-freiraumplanerischen Wettbewerbs Schönefeld Nord"	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	65/2022	Beschluss über die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Dahme-Spreewald nach § 12 Kindertagesstättengesetz	<i>einstimmig beschlossen</i>
	66/2022	Beschluss über die Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	<i>einstimmig beschlossen</i>
	67/2022	Beschluss zur Ernennung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	68/2022	Beschluss über die Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss Klima, Umwelt und Mobilität	<i>einstimmig beschlossen</i>
	69/2022	Beschluss über die Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport	<i>einstimmig beschlossen</i>
	70/2022	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Quartal 2023	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	71/2022	Berufung eines Mitglieds des Kreises Ortschronik für den Ortsteil Kiekebusch	<i>einstimmig beschlossen</i>